



gemeinde **zizers**

Gesetz über die Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 2	Aufgabe der Gemeinde	4
Art. 3	Vorbehalt des übergeordneten Rechts	5

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 4	Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	5
Art. 5	Anschlusspflicht	5
Art. 6	Anschluss	6

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 7	Grundsatz	6
Art. 8	Abnahme	7
Art. 9	Wasserleitungen	7
Art. 10	Druckverhältnisse	7
Art. 11	Wasserzähler	8
Art. 12	Bezugsrecht	8
Art. 13	Wasserabgabe	8
Art. 14	Bauwasser	9
Art. 15	Wasserverbrauch	9
Art. 16	Hydranten	9
Art. 17	Brunnen	10

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	9
Art. 19	Kontrolle und Behebung von Mängeln	10
Art. 20	Qualitätskontrolle	11
Art. 21	Haftung	11

III. Finanzierung

1. Gemeindeanlagen

1.1. Allgemeines

Art. 22	Gebührenarten	11
Art. 23	Bemessung, Veranlagung und Bezug	12
Art. 24	Gebührenpflicht	12

1.2. Anschlussgebühren

Art. 25	Wasseranschlussgebühr	13
Art. 26	Veranlagung	13
Art. 27	Fälligkeit und Bezug	14

1.3. Wassergebühren

Art. 28	Mengengebühr	14
Art. 29	Fälligkeit und Bezug	14

1.4. Rechtsmittel

Art. 30	Einsprache	15
---------	------------	----

2. Private Anlagen

Art. 31	Private Anlagen	15
---------	-----------------	----

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 32	Inkrafttreten	16
---------	---------------	----

Anhang

Gebührensätze

Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen

I. Grundlagen

Art. 1*

Geltungsbereich
und Zweck

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Die Geschäftsleitung kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.*

Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2

Aufgabe der
Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.

Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

Art. 3

Vorbehalt des
übergeordneten
Rechts

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 4

Einteilung der
Wasserversor-
gungsanlagen

Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5

Anschlusspflicht

Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindevorstand private Wasserversorgungen bewilligen.

Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemein-

devorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 6

Anschluss

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 7

Grundsatz

Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben.

Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

Art. 8

Abnahme

Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
Die Gemeinde misst die ausgeführten Wasserversorgungsanlagen ein.

Art. 9

Wasserleitungen

Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.

Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.

Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen. Werden für Hausanschlüsse Kunststoffleitungen verwendet, müssen diese, sofern technisch machbar, elektrisch aufgetaut werden können.

Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 10

Druckverhältnisse

Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Brunnenmeisters die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 11

Wasserzähler

In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.

Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen können auf Gesuch hin in separate Wasserzähler bewilligt werden.

Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.

Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

Art. 12

Bezugsrecht

Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 13

Wasserabgabe

Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

Zum voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Art. 14*

Bauwasser

Für das Bauwasser kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.

Für unbebaute Parzellen sowie Ersatzbauten wird bei der definitiven Baurechnung eine Gebühr von 1 Promille des Neuwerts gemäss der aktuellen amtlichen Schätzung erhoben.*

Bei Umbauten, Erweiterungen ist das Bauwasser vom bestehenden Wasseranschluss zu beziehen und wird über die Wasseruhr des Bauherrn abgerechnet.*

Sonder- und emissionsmindernde Anlagen (z.B. Räder- oder Fahrzeugwaschanlagen, mobile Betonanlagen, Bohrgeräte) die für den Bau betrieben werden müssen, sowie solche, die bei Abbruch- und Rückbauarbeiten zum Einsatz kommen, werden mit einem Wasserzähler versehen und gemäss geltendem Gebührensatz verrechnet.*

Art. 15

Wasserverbrauch

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.

Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z.B. Frostläufe) ist verboten.

Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

Art. 16

Hydranten

Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 17

Brunnen

Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Der Brunnenmeister trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 19

Kontrolle und Behebung von Mängeln

Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindegewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten

der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 20

Qualitätskontrolle Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 21

Haftung Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III. Finanzierung

1. Gemeindeanlagen

1.1. Allgemeines

Art. 22

Gebührenarten Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden.

Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23*

Bemessung,
Veranlagung
und Bezug

Die Anschlussgebühren und die Wassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Der Gebührensatz für den Anschluss ist im Artikel 25 dieses Gesetzes festgelegt.*

Die Gebührenansätze für die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 24

Gebührenpflicht

Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2. Anschlussgebühren

Art. 25*

Wasseranschluss-
gebühr

Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung beträgt 1.3% vom indexierten Neuwert exkl. Land des angeschlossenen Gebäudes gemäss aktueller amtlicher Schätzung.*

*

Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 10% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 26

Veranlagung

Die Wasseranschlussgebühren werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Anschlusses.

Art. 27*

Fälligkeit und Bezug Die Wasseranschlussgebühren werden mit der Bauvollendung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen ohne bauliche Änderungen werden mit der Erteilung der Umnutzungsbewilligung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für bauliche Veränderung werden mit Bauvollendung zur Bezahlung fällig.*

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3. Wassergebühren

Art. 28

Mengengebühr Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in CHF/m³ veranlagt. Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Die Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

Art. 29

Fälligkeit und Bezug Die Wassergebühren und die Zählermieten werden jährlich erhoben. Erfolgt eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4. Rechtsmittel

Art. 30*

Einsprache

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet der Geschäftsleitung einzureichen.*

Die Geschäftsleitung prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.*

2. Private Anlagen

Art. 31

Private Anlagen

Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde auf den 01. Juni 2025 in Kraft.

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

Gebührenansätze

1. Wasseranschlussgebühren

aufgehoben*

2. Wassergebühren

2.1. Mengengebühr

**Gebührenansatz:
pro m³ Wasserbezug**

**Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen:
CHF 0.50/m³ bis CHF 2.00 /m³**

2.2. Zählermiete

• Wasserzähler ½ Zoll	CHF 20.00/Jahr
• Wasserzähler ¾ Zoll	CHF 25.00/Jahr
• Wasserzähler 1 Zoll	CHF 35.00/Jahr
• Wasserzähler 1¼ Zoll	CHF 40.00/Jahr
• Wasserzähler 1½ Zoll	CHF 50.00/Jahr
• Wasser zähler 2 Zoll	CHF 85.00/Jahr
• 80 mm Guss	CHF 80.00/Jahr

Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen

Neuanschluss oder Sanierung Wasseranschluss bei Neu- und Umbauten (Private Bauten)

Sämtliche Kosten zur Erstellung gehen, unabhängig vom Anschlusspunkt, zu Lasten der Bauherrschaft.

Baumeisterarbeiten: - sämtliche Grab- und Belagsarbeiten

Sanitärarbeiten: - sämtliche Installationsarbeiten inkl. Material, (Hausanschlussschieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.)

Die Hausanschlussleitung (Schieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.) bleibt im Besitz vom jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. Unterhalt und Reparaturen sind Sache des Eigentümers.

Strassenneubau und -sanierung (Projekte Gemeinde)

Sämtliche Kosten zur Erstellung bis an die Parzellengrenze gehen zu Lasten Projekt (Gemeinde).

Ersatz der Wasserleitung (Projekte Gemeinde)

Sämtliche Kosten im Grabenbereich gehen zu Lasten Projekt (Gemeinde).

Baumeisterarbeiten: - sämtliche Grab- und Belagsarbeiten
Sanitärarbeiten: - sämtliche Installationsarbeiten inkl. Material (Hausanschlussschieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.)

Nach Abschluss der Arbeiten geht die Hausanschlussleitung (inkl. Schieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.), wieder in das Eigentum der jeweiligen Liegenschaft über. Unterhalt und Reparaturen sind Sache des jeweiligen Eigentümers. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Schäden. Die jeweiligen Eigentümer werden vor Arbeitsbeginn von der Gemeinde schriftlich darauf hingewiesen, dass der Ersatz der Hausanschlussleitung nur bis zur Parzellengrenze auf Kosten der Gemeinde erfolgt. Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, im Zuge der Arbeiten die restliche Hauszuleitung auf eigene Kosten günstig zu ersetzen.

Wird eine metallische Wasserleitung durch eine neue Kunststoffleitung ersetzt und diente die Metallleitung bisher als Gebäude-Erder, sorgt der Verteilnetzbetreiber der Wasserversorgung für einen Ersatz-Erder und informiert die Eigentümerin oder den Eigentümer. Die Wasserleitung darf nicht mehr als Erder benutzt werden.

Anschluss Sprinkleranlage oder Löscheinrichtungen (Private und öffentliche Bauten)

Sämtliche Kosten zur Erstellung gehen, unabhängig vom Anschlusspunkt, zu Lasten der Bauherrschaft.

Baumeisterarbeiten: - sämtliche Grab- und Belagsarbeiten

Sanitärarbeiten: - sämtliche Installationsarbeiten inkl. Material
Schieberkombination: Beim Abgang ab der Hauptleitung der Gemeinde muss eine 3er Schieberkombination eingebaut werden. Auf der Hauptleitung je ein Schieber in beide Richtungen und ein Schieber für die Sprinkleranlage oder Löscheinrichtung selbst.

Leitung: Die Erstellung der Wasserleitung ab Gemeindeleitung bis zur Sprinklerzentrale oder Löscheinrichtung gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Anschlussleitung (Schieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.) bleibt im Besitz vom jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. Unterhalt und Reparaturen sind Sache des Eigentümers.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.11.2008	01.01.2009	Erlass	-
13.02.2022	01.07.2022	Art. 1 Abs. 3	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 30 Abs. 1	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 30 Abs. 2	geändert
18.05.2025	01.06.2025	Art. 14 Abs. 2	geändert
18.05.2025	01.06.2025	Art. 14 Abs. 3, 4	neu
18.05.2025	01.06.2025	Art. 23 Abs. 2	geändert
18.05.2025	01.06.2025	Art. 25 Abs. 1	geändert
18.05.2025	01.06.2025	Art. 25 Abs. 2	aufgehoben
18.05.2025	01.06.2025	Art. 27 Abs. 1	geändert
18.05.2025	01.06.2025	Art. 32	geändert
18.05.2025	01.06.2025	Anhang Wasser- anschlussgebüh- ren	aufgehoben
18.05.2025	01.06.2025	Anhang Wasser- gebühren	geändert
18.05.2025	01.06.2025	Anhang Handha- bung Kosten- übernahme	neu

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	30.11.2008	01.01.2009	-
Art. 1 Abs. 3	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 30 Abs. 1	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 30 Abs. 2	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 14 Abs. 2	18.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 14 Abs. 3, 4	18.05.2025	01.06.2025	neu
Art. 23 Abs. 2	18.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 25 Abs. 1	18.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 25 Abs. 2	18.05.2025	01.06.2025	aufgehoben
Art. 27 Abs. 1	18.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 32	18.05.2025	01.06.2025	geändert
Anhang Wasseran- schlussgebühren	18.05.2025	01.06.2025	aufgehoben
Anhang Wassergebühren	18.05.2025	01.06.2025	geändert
Anhang Handhabung Kos- tenübernahme	18.05.2025	01.06.2025	neu